

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3018 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7096/1-Pr 1/85

1351 IAB

1985 -07- 11

zu 1370/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1370/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen an den Bundesminister für Justiz (1370/J), betreffend das Doktorat der Rechtswissenschaften als Berufsvoraussetzung für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, beantworte ich wie folgt:

In der außerordentlichen Arbeitstagung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags am 1.3.1985 habe ich nicht nur ausgeführt, daß ich bereit bin, die Frage des Verzichts auf das Doktorat als Berufsvoraussetzung "abzublöcken", in dem Sinn, daß ich jede den Anwälten nicht genehme Entscheidung zu verhindern bereit sei; ich habe vielmehr in dieser Sitzung weiter erklärt, daß jetzt noch die Zeit für einen "Vergleich" günstig wäre und man jetzt im Zusammenhang mit der Regelung der Doktorsratsfrage sonstige Besserstellungen der Rechtsanwälte er-

DOK 173P

- 2 -

wirken könnte. Das Entgegenkommen, das man derzeit den Rechtsanwälten gegenüber zu leisten bereit sei, werde wahrscheinlich von einem Monat zum anderen geringer werden. Es werde mit dem Tag der nächsten Regierungsbildung auf Null reduziert sein.

Der von den Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Kabas, Dr. Rieder und Genossen auf der Grundlage von Vorarbeiten des Bundesministeriums für Justiz eingebrachte Initiativantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Rechtsanwaltsprüfung und über sonstige Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft getroffen werden, bringt meines Erachtens solche Besserstellungen, die im Interesse der Rechtsanwaltschaft verwirklicht werden sollten. Der Antrag trägt nämlich den Wünschen der Rechtsanwaltschaft weitgehend Rechnung, indem er folgende Regelungen enthält:

1. ein zeitgemäßes Rechtsanwaltsprüfungsgesetz;
2. die Verlängerung der Praxiszeit von fünf auf sieben Jahre, ausgenommen für Rechtsanwaltsanwärter, die das Doktorat der Rechtswissenschaften nach der neuen Studienordnung erlangt haben;
3. die Festsetzung verbindlicher Ausbildungsveranstaltungen;
4. Parteistellung der Rechtsanwaltskammern im Winkelschreibereiverfahren;

DOK 173P

- 3 -

5. Einschränkung der sogenannten "Nur-Verteidiger" auf
Rechtsanwaltsanwärter, Notare und Notariatskandidaten;

6. Entfall der Eintragungsmöglichkeit für "stimmfüh-
rende Räte" nach § 6 RAO;

7. Aufhebung des Hofkanzleidekrets über die Führung
einer öffentlichen Agentie.

Der Initiativantrag sieht demnach Verbesserungen zu-
gunsten der Rechtsanwaltschaft vor, die den Entfall des
Doktorats als gesetzlicher Berufsvoraussetzung aufwiegen.

10. Juli 1985



DOK 173P